II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

über Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/17.545, 6.964, 26.858, 26.890, 18.673, 17.448 — Davidson Rubber Co.)

(Nur der französische, der deutsche und der italienische Text sind verbindlich)

(72/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 4 bis 8,

im Hinblick auf die am 30. Januar 1963 vorgenommenen Anmeldungen der Patent- und Know-how-Lizenzverträge, welche die Gesellschaft Davidson Rubber Co. (Davidson), mit Sitz in Charlestown, Vereinigte Staaten von Amerika, am 5. Juni 1959 mit der Gesellschaft Gebr. Happich GmbH (Happich), Wuppertal-Elberfeld, und am 14. Dezember 1959 mit der Gesellschaft Gallino S.p.A. (Gallino), Turin, geschlossen hat,

im Hinblick auf die am 12. Februar 1971 vorgenommene Anmeldung des Patent- und Know-how-Lizenzvertrags, den Davidson am 28. Dezember 1959 mit der Gesellschaft Maglum S.A. (Maglum), Neuilly-sur-Seine, geschlossen hat, sowie des Unterlizenzvertrags, den letztere Gesellschaft am 14. Dezember 1965 mit der Compagnie Industrielle de Mécanismes (C.I.M.), Puteaux, geschlossen hat,

im Hinblick auf die am 23. Oktober 1970 erfolgte Anmeldung des Patent- und Know-how-Lizenzvertrags, den Davidson am 1. Januar 1963 mit der Gesellschaft Stampaggio Resine Speciali S.p.A. (Stars), Turin, geschlossen hat,

[1] **ABl. Nr.** 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

im Hinblick auf die am 30. Januar 1963 erfolgten Anmeldungen der Know-how-Lizenzverträge, die Happich mit Maglum und Gallino am 21. März 1960 bzw. am 31. März 1960 geschlossen hat,

im Hinblick auf die nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 99 vom 9. Oktober 1971,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 20. Januar 1972 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Davidson ist Inhaber von zwei Patenten, von denen sich das eine auf ein Verfahren zur Herstellung nahtloser Polsterkörper, insbesondere von Armlehnen und Sitzkissen für Automobile, das andere auf die zur Anwendung dieses Verfahrens erforderlichen Fertigungsvorrichtungen bezieht.

Diese beiden Patente wurden nach Anmeldung durch Davidson im Jahre 1959 erteilt, das erste in Deutschland, Belgien, Frankreich und Italien, das zweite in Deutschland und Italien. In den Niederlanden wurde 1959 ein Antrag auf Erteilung eines Patentes für das Herstellungsverfahren gestellt. Das Patenterteilungsverfahren ist zur Zeit noch im Gange. In Luxemburg ist kein Patentantrag gestellt worden.

Davidson hat außerdem für die wichtigsten in den Patenten vorgesehenen Fertigungsphasen eine Reihe von Techniken (Davidson-Know-how) entwickelt, die eine einwandfreie und wirtschaftlichere Anwendung dieser Patente ermöglichen.

2. Um die Benutzung ihrer Verfahren im Ausland zu fördern, hat Davidson vor allem in den EWG-Ländern, die eine bedeutende Automobilindustrie besitzen, ein Netz von Lizenznehmern aufgebaut, die mit der Herstellung und dem Vertrieb der patentierten Erzeugnisse betraut sind.

Innerhalb des Gemeinsamen Marktes sind die Tätigkeit dieser Lizenznehmer und insbesondere ihre Beziehungen zu Davidson und untereinander durch die vorstehend genannten Verträge geregelt, die bei der Kommission gemäß der Verordnung Nr. 17 angemeldet wurden.

Um diese Verträge im Hinblick auf Artikel 85 des Vertrages einwandfrei beurteilen zu können, müssen sie gleichzeitig und insgesamt berücksichtigt werden, da sie Bestandteil der einheitlichen Politik von Davidson zur Nutzung ihrer Erfindungen sind.

3. Auf Grund der Verträge vom 5. Juni sowie vom 14. und 28. Dezember 1959 hat Davidson Happich für Deutschland, Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Schweden, Gallino für Italien und Maglum für Frankreich eine ausschließliche Lizenz zur Benutzung ihrer Patente sowie des damit verbundenen Know-how erteilt.

Auf Grund des Vertrages vom 1. Januar 1963 hat Davidson mit Einverständnis von Gallino die zur Fiat-Gruppe gehörende Gesellschaft Stars ermächtigt, ebenfalls eines ihrer Patente und ihr Know-how zu benutzen, um in Italien Sitzkissen für die Automobilindustrie herzustellen.

Jeder Lizenznehmer hat sich verpflichtet, das Davidson-Verfahren in seinem Vertragsgebiet mit angemessener Sorgfalt selbst anzuwenden und dem Lizenzgeber eine nach dem Netto-Verkaufspreis der hergestellten Erzeugnisse oder nach dem Selbstkostenpreis der bei diesem Verfahren verwendeten Rohstoffe bemessene Gebühr zu zahlen.

Die Parteien sind übereingekommen, alle für die Anwendung des Verfahrens nützlichen Informationen auszutauschen. Insbesondere hat sich Davidson verpflichtet, ihren Lizenznehmern sämtliche derzeitigen und künftigen technischen Kenntnisse zu übermitteln bzw. einen ihrer Lizenznehmer zu veranlassen, den anderen diese Kenntnisse zu übermitteln. Jeder Lizenznehmer hat sich seinerseits verpflichtet, während der Laufzeit der Verträge und auch nach Vertragsablauf alle vertraulichen Mitteilungen geheimzuhalten und Davidson sowie den anderen Lizenznehmern von Davidson für ihre Vertragsgebiete eine Lizenz an etwaigen Patenten für von ihm selbst entwickelte Verfahrensverbesserungen zu erteilen.

Die Lizenznehmer können Unterlizenzen erteilen, jedoch nur mit Einverständnis von Davidson. So hat Maglum in Anwendung dieser Regelung am 14. Dezember 1965 mit Einverständnis von Davidson einen Unterlizenzvertrag mit C.I.M. über die Verwertung des französischen Patentes von Davidson und über die Gewährung des damit verbundenen Know-how abgeschlossenen. C.I.M. hat als Gegenleistung eine Gebühr an Maglum zu zahlen.

Jeder Lizenznehmer hat sich einverstanden erklärt, daß die Automobilhersteller in den in seinem Vertragsgebiet gelegenen Montagebetrieben Erzeugnisse verwenden, die sie bei dem Lizenznehmer des Landes kaufen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

In ihrer usprünglichen Fassung enthielten die vorstehend genannten Verträge, mit Ausnahme des zwischen Davidson und Stars geschlossenen Vertrages, für jeden Lizenznehmer und Unterlizenznehmer die Verpflichtung, die Gültigkeit der betreffenden Patente während der Vertragsdauer nicht anzugreifen. Auf Veranlassung der Kommission haben die Beteiligten diese Verpflichtung jedoch am 1. Oktober 1970 aufgehoben.

Zugleich haben sie in diese Verträge eine Bestimmung aufgenommen, wonach keine Klausel geltend gemacht werden kann, um den Verkauf der Lizenzvertragsprodukte zwischen Mitgliedstaaten der EWG zu verhindern und um Verpflichtungen aufzuerlegen, die unter Bestimmungen des EWG-Vertrags fallen könnten.

Mit Ausnahme des Unterlizenzvertrags zwischen Maglum und C.I.M., der eine stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr vorsieht, sind alle Verträge für die gesamte Geltungsdauer der Davidson-Patente abgeschlossen worden, die am 30. Juni 1974 in Italien, am 16. Juni 1977 in Deutschland, am 25. Februar 1979 in Frankreich und am 26. Juni 1979 in Belgien erlöschen. Schließlich ist vorgesehen, daß alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit den Vereinbarungen durch ein Schiedsgerichtsverfahren beigelegt werden sollen.

4. Auf Grund ihrer Verpflichtungen, ihren Lizenznehmern unmittelbar oder über einen Lizenznehmer alle zweckdienlichen Informationen über die Anwendung der patentierten Verfahren mitzuteilen, hat Davidson Happich beauftragt, das von ihr erlangte

Know-how an die übrigen Lizenznehmer weiterzugeben. Demnach hat Happich am 21. bzw. 31. März 1960 bezüglich der gleichen Artikel, für welche Davidson Lizenzen erteilt hat, mit Maglum und Gallino Vereinbarungen über die Überlassung von Know-how geschlossen. Diese Vereinbarungen enthielten einerseits für jede Partei die Verpflichtung, die Vertragserzeugnisse nicht in das Vertragsgebiet der anderen Partei auszuführen, und andererseits für Maglum und Gallino die Verpflichtung, an Happich Gebühren zu zahlen.

Der Vertrag zwischen Happich und Maglum wurde jedoch am 7. April 1965 durch einen neuen Vertrag ersetzt, der kein Ausfuhrverbot mehr enthält. Durch einen Zusatzvertrag vom 6. Mai 1971 haben Happich und Gallino ebenfalls das in ihrem Vertrag enthaltene Ausfuhrverbot aufgehoben.

5. Bei der Untersuchung dieser Sache wurden noch folgende Beurteilungskriterien festgestellt :

Das patentierte Davidson-Verfahren besteht im wesentlichen darin, daß eine Vinylaußenhaut mit lederähnlicher, genarbter Oberfläche durch Rotation geformt und in eine Form eingeführt wird, in die eine Polyurethan-Masse um einen Verstärkungsteil eingeschäumt wird, das zur Befestigung der Armstütze an der Wagentür dient.

Die Herstellung der Vinylaußenhaut, des Schaums und der Formen erfordert die Anwendung mehrerer geheimer Techniken (die vor allem in Verfahren, Formeln und Zeichnungen bestehen), deren Übermittlung den Lizenznehmern von Davidson die Möglichkeit geben soll, rascher und zu günstigeren Preisen qualitativ hochwertige Erzeugnisse herzustellen.

Das Davidson-Verfahren dient nicht nur zur Herstellung von Armstützen und Sitzkissen, sondern auch zur Herstellung anderer Wagen-Innenteile, wie Armaturenbretter, Kopfstützen und Sonnenschutzblenden. Es kann auch in anderen Wirtschaftsbereichen, vor allem in der Möbelindustrie, verwendet werden. Von den Lizenznehmern wird es jedoch nur zur Fertigung von Armstützen benutzt (mit Ausnahme einiger Sitzkissen, die von Gallino und Stars hergestellt werden), da bei der Fabrikation der anderen Artikel fortschrittlichere Techniken zur Anwendung kommen.

Das Davidson-Verfahren wurde zum ersten Male 1958 in den Vereinigten Staaten angewandt, wo es sofort Anklang fand. Im Mai 1959 erteilte Davidson Happich eine Lizenz für die Benutzung ihrer Patente. Sie übermittelte dieser ihre geheimen Fabrikationstechniken und verband damit die Verpflichtung, diese den Erfordernissen und dem Geschmack des europäischen Automobilmarktes anzupassen und sie an die anderen, für Italien und Frankreich zuständigen Lizenznehmer, d. h. an Gallino und Maglum, unter Mitteilung der selbstgesammelten technischen Erfahrungen weiterzugeben. Da diese Gesellschaften bei ihrer einheimischen Automobilindustrie gut eingeführt waren, waren sie am ehesten in der Lage, die regelmäßige Belieferung der Montagestraßen der italienischen und französischen Automobilindustrie sicherzustellen.

Davidson hat die Vertragserzeugnisse innerhalb der Lizenzvertragsgebiete nie selbst hergestellt oder vertrieben.

Die Lizenznehmer von Davidson haben bisher keine Verbesserungspatente angemeldet. Sie hatten daher keine Veranlassung, Davidson oder den anderen Lizenznehmern auf Grund der Verträge Patentlizenzen zu erteilen. Nach den Angaben der Beteiligten würden etwaige Lizenzen jedoch als nicht ausschließliche Lizenzen erteilt werden.

Die Sätze der an Davidson und an Happich gezahlten Lizenzgebühren haben sich im Laufe der letzten Jahre verringert. Seit 1967 zahlt Gallino an Happich keine Gebühren mehr.

In der Regel beliefert jeder Lizenznehmer die Automobilhersteller, die ihren Hauptsitz in seinem Vertragsgebiet haben. Letztere übernehmen gegebenenfalls selbst den Versand der Erzeugnisse an ihre Montagebetriebe im Ausland. Im Laufe der letzten Jahre haben die Lizenznehmer jedoch auch Automobilhersteller mit Hauptsitz außerhalb ihrer Vertragsgebiete beliefert.

Seitdem im Jahre 1965 bzw. im Mai 1971 die ursprünglich in den Know-how-Verträgen zwischen Happich und Maglum bzw. Gallino enthaltenen Ausfuhrverbote aufgehoben worden sind, besteht für die einzelnen Lizenznehmer hinsichtlich der unter Lizenz von Davidson hergestellten Erzeugnisse keine Verkaufsbeschränkung mehr. Bezüglich des Vertrages zwischen Happich und Gallino war das 1971 ausdrücklich aufgehobene Ausfuhrverbot seit Einstellung der Gebührenzahlung durch Gallino von den Vertragsparteien tatsächlich nicht mehr eingehalten worden.

Auf dem in Betracht kommenden Sektor besteht kein Zwischenhandel, da die Armlehnen und Sitze von den Lizenznehmern unmittelbar an die Automobilhersteller geliefert werden und praktisch kein Ersatzteilmarkt vorhanden ist. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese Erzeugnisse nämlich nur für den Einbau in neue Kraftwagen bestimmt.

Diese nach den Angaben der einzelnen Automobilhersteller entworfenen und hergestellten Erzeugnisse werden von diesen, gegebenenfalls unter deren eigenen Handelsbezeichnungen, selbst verwendet. Die Lizenznehmer benutzen für diese Artikel in ihren Vertragsgebieten kein Warenzeichen.

Die Verkäufe von nach dem Davidson-Verfahren hergestellten Armlehnen und Sitzen für Kraftfahrzeuge machen nur einen Teil des Gesamtumsatzes der einzelnen Lizenznehmer aus.

1969 betrugen sie bei Happich etwa 4 %, bei Maglum 19 %, bei Gallino 1 % und bei Stars, die im Begriff ist, das Davidson-Verfahren völlig aufzugeben, weniger als 1 %.

Nach den der Kommission bekannten Tatsachen macht die Herstellung von Armlehnen durch Happich, Maglum und C.I.M., die diese Erzeugnisse ausschließlich nach dem Davidson-Verfahren fertigen, 20 bzw. 40 % der gesamten Erzeugung dieser Waren in Deutschland und Frankreich aus. Die Armlehnen und Sitzkissen, die Gallino nach dem Davidson-Verfahren herstellt, machen etwa 8 % der Gesamtproduktion dieser Artikel in Italien aus. Gallino wendet immer mehr ein eigenes, nicht patentiertes Verfahren an, das sie nach Erteilung der Davidson-Lizenz selbst entwickelt hat, so daß sie heute etwa ein Drittel des Gesamtumsatzes dieser Artikel in Italien auf sich vereinigt. Das Davidson-Verfahren ist als einziges in Europa patentiert. Es kann als das bedeutendste Verfahren zur Herstellung von Armlehnen für Kraftfahrzeuge betrachtet werden. Von den anderen Techniken sind das Montage-Verfahren und die seit längerer Zeit bestehenden Slush- und Blowforming-Verfahren sowie ein neues Verfahren zu nennen, das sogenannte Mikrozellular-Verfahren, das schon von den Kraftfahrzeugherstellern selbst verwendet wird, obwohl es noch verbesserungsbedürftig zu sein scheint.

Die wichtigsten Hersteller von Konkurrenzerzeugnissen, deren Zahl sich auf zwölf beläuft, sind auf verschiedene Länder der Gemeinschaft verteilt. Drei sind in Deutschland, drei in Frankreich und sechs in Italien tätig. Sie befriedigen in diesen Ländern jedoch nur etwa ein Drittel des Bedarfs der Automobilhersteller, da diese ihren weiteren Bedarf an Armlehnen durch Eigenfabrikation decken, bei der sie außer dem Davidson-Verfahren (für das sie wegen der bedeutenden Aufträge an die Lizenz-Unternehmen keine Gebühren entrichten) noch verschiedene andere Polsterungsverfahren anwenden.

6. Auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldungen haben die Parteien einige der Kommission gemachte Angaben richtiggestellt: In den Niederlanden bestehe ein gewisser gesetzlicher Schutz zugunsten des Davidson-Verfahrens, obwohl das beantragte Patent noch nicht erteilt worden sei.

Im übrigen sind auf diese Veröffentlichung keine Bemerkungen Dritter mitgeteilt worden.

II

7. Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

Auf Grund der von Davidson mit Happich, Gallino und Maglum geschlossenen Lizenzverträge sowie der späteren Verträge, die Happich weisungsgemäß mit Gallino und Maglum geschlossen hat, hat sich Davidson gegenüber jedem dieser Unternehmen verpflichtet, keinem anderen als ihnen zu gestatten, ihre Patente und ihr Know-how für Kraftfahrzeugarmlehnen und -sitzkissen in einem bestimmten Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu verwerten.

Der Inhaber eines Patentes hat das ausschließliche Recht, die durch das Patent geschützte Erfindung zu verwerten. Er kann durch Lizenzvergabe die Verwertung der sich aus dem Patent ergebenden Rechte für ein bestimmtes Gebiet abtreten. Wenn er sich aber verpflichtet, die Verwertung seines ausschließlichen Rechtes in einem Gebiet auf ein einziges Unternehmen zu beschränken, und wenn er damit diesem einzigen Unternehmen das Recht zur Benutzung der Erfindung und zur Hinderung anderer Unternehmen daran überträgt, verliert er die Möglichkeit, mit anderen Nachfragern nach einer Lizenz Verträge abzuschließen. In bestimmten Fällen kann daher eine ausschließliche Lizenz an gewerblichen Schutzrechten eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, die unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fällt.

Das Davidson-Verfahren ist, wie vorstehend ausgeführt, das wichtigste Verfahren zur Herstellung von Armlehnen für Kraftfahrzeuge. Die Zahl der konkurrierenden Verfahren und der Hersteller, die diese Verfahren benutzen, ist beschränkt, und die Lizenznehmer von Davidson haben für diese Erzeugnisse in der EWG einen beträchtlichen Marktanteil, da zu berücksichtigen ist, daß die Kraftfahrzeugindustrie große Mengen selbst herstellt. Unter diesen Umständen hat die von Davidson jedem der vorstehend genannten Unternehmen gewährte Ausschließlichkeit — obwohl abgeschwächt durch die Bestimmung, wonach die Lizenzvertragsprodukte zwischen Mit-

gliedstaaten frei verkehren können — außer der Freiheitsbeschränkung von Davidson zur Folge, daß die Stellung Dritter, insbesondere der Hersteller von Wagen-Innenteilen, die das betreffende Verfahren anwenden möchten, spürbar verändert ist, da sie gehindert werden, dieses Verfahren innerhalb der EWG zu verwenden.

Die betreffenden Vereinbarungen bezwecken und bewirken somit eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

8. Da Davidson jedem ihrer Lizenznehmer für ein bestimmtes Gebiet des Gemeinsamen Marktes eine ausschließliche Lizenz gewährt hat, wird sie daran gehindert, durch Erteilung weiterer Lizenzen Dritte in die Lage zu setzen, ihre Patente und ihr Know-how in diesem Gebiet ebenfalls zu verwerten und so möglicherweise aus diesem Gebiet Exporte in andere Teile des Gemeinsamen Marktes vorzunehmen. Daher muß diese Beschränkung als geeignet angesehen werden, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie die Freiheit dieses Handels unmittelbar oder mittelbar in einer Weise gefährden kann, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

Die betreffenden Vereinbarungen fallen somit in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages.

Demgegenüber enthalten die Vereinbarungen, an denen Stars und C.I.M. beteiligt sind, keine Bestimmung, die geeignet wäre, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes spürbar einzuschränken. Insbesondere verstärken sie nicht die Beschränkung, die sich aus der Politik von Davidson ergibt, ihre Erfindungen mit Hilfe ausschließlicher Lizenzen zu verwerten. Da somit eine der Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 1 nicht erfüllt ist, kann für diese beiden Vereinbarungen ein Negativattest erteilt werden.

9. Die übrigen Bestimmungen der zwischen Davidson und ihren Lizenznehmern geschlossenen Vereinbarungen fallen nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags, da sie eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes weder bezwecken noch bewirken. Dies gilt insbesondere für :

— die Verpflichtung jedes Lizenznehmers, Davidson und ihren übrigen Lizenznehmern Lizenzen für etwaige Verbesserungen des Davidson-Verfahrens zu erteilen. Denn diese Verpflichtung ist nicht ausschließlich, und jeder Lizenznehmer behält die Möglichkeit, die gewonnenen Erfahrungen Dritten mitzuteilen, während ihm alle derzeitigen und künftigen technischen Kenntnisse von Davidson zur Verfügung stehen ;

— die Verpflichtung der Lizenznehmer, Unterlizenzen nur mit Einverständnis von Davidson zu erteilen. Diese Verpflichtung ist einerseits durch das ausschließliche Recht des Lizenzgebers gedeckt und andererseits durch das Interesse gerechtfertigt, das dieser letztere daran hat, daß sein Know-how nicht ohne sein Einverständnis an andere als die von ihm zur Benutzung dieses Know-how ermächtigten Unternehmen weitergegeben wird ;

— die Verpflichtung, alle Streitigkeiten im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens zu regeln. Denn die Art der festgestellten Wettbewerbsbeschränkung und der Wortlaut der Vereinbarungen, der insbesondere vorsieht, daß keine Bestimmung geltend gemacht werden kann, um den Verkauf der Lizenzvertragsprodukte in einen anderen Mitgliedstaat zu verhindern, lassen keine Schiedssprüche erwarten, welche die Beurteilung dieser Sache ändern könnten.

III

10. Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

11. Die Patent- und Know-how-Lizenzen, die Davidson Happich, Maglum und Gallino erteilt hat, tragen zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts bei. Denn sie ermöglichen in den EWG-Ländern die Benutzung eines modernen Verfahrens zur Formung von Armlehnen und Sitzkissen für Automobile, das nicht wie bisher im Zusammenbau verschiedener Elemente, sondern in der Fertigung nahtloser Polsterkörper aus einem einzigen Stück besteht. Diese Polsterkörper können preisgünstig in großen Serien

und in verschiedenen, auf die einzelnen Wagenmodelle abgestimmten Formen und Mustern hergestellt werden.

Diese Lizenzen tragen auch zur Förderung des technischen Fortschritts und zur Verbesserung der Erzeugung der nach dem Davidson-Verfahren gefertigten Erzeugnisse bei. Da dieses Verfahren von europäischen Unternehmen benutzt wird, die eine große Erfahrung in der Herstellung von Automobilzubehör besitzen, gestattet es nämlich eine rationelle Anpassung der auf dem europäischen Markt eingeführten Techniken an den Geschmack und die Erfordernisse dieses Marktes. Außerdem gewährleisten diese Lizenzen in Verbindung mit der Verpflichtung zur Mitteilung des Know-how und aller Verfahrensverbesserungen, daß die von Davidson erfundenen und von den Lizenznehmern selbst verbesserten Techniken von allen Lizenznehmern in vollem Umfang angewendet werden.

12. Eine angemessene Beteiligung der Verbraucher, d. h. der Kraftfahrzeughersteller, an dem sich aus dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt ergebenden Gewinn ist dadurch gewährleistet, daß die Kraftfahrzeughersteller dank diesen Lizenzen im Gemeinsamen Markt über Wagen-Innenteile verfügen, die nach einer neuen und seit ihrer Entwicklung noch verbesserten Technik hergestellt und auf die besonderen Bedürfnisse dieser Hersteller abgestimmt werden. Außerdem bieten diese Wagen-Innenteile eine erhöhte Sicherheit und größeren Komfort. Die meisten Kraftfahrzeughersteller können dank der Anwesenheit eines Lizenznehmers von Davidson in ihrem Land in der Nähe ihrer Montagebetriebe mit einer regelmäßigeren Belieferung rechnen.

13. Die den Firmen Happich, Gallino und Maglum für bestimmte Gebiete gewährte Ausschließlichkeit, die — wie oben dargelegt — unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fällt, kann hinsichtlich der Benutzung der Patente von Davidson sowie des damit verbundenen Know-how als unerläßlich für die Verwirklichung der in den vorstehenden Absätzen genannten günstigen Ziele angesehen werden. Angesichts der Marktlage, wie sie für diese Erzeugnisse im Jahr 1959 bestand, wäre es Davidson nicht gelungen, ihr neues Verfahren in Europa durch Dritte in Anwendung zu bringen, wenn sie nicht bereit gewesen wäre, die Erteilung von Lizenzen in diesem Teil der Welt auf eine kleine Zahl von Unternehmen zu begrenzen, und ihnen die Gewißheit zu geben, daß Davidson sie in ihren Vertragsgebieten auch später nicht dem Wettbewerb weiterer Lizenznehmer aussetzt. Außerdem hätten sich die Lizenznehmer im vorliegenden Fall bei Fehlen einer Ausschließlichkeit nicht dazu bereit gefunden, die zur Entwicklung des Verfahrens und zur Anpassung des Verfahrens an die Erfordernisse des europäischen Marktes erforderlichen Investitionen vorzunehmen.

14. Obwohl die Lizenznehmer innerhalb der EWG eine starke Stellung besitzen, eröffnen die betreffenden Vereinbarungen diesen Unternehmen keine Möglichkeiten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. In diesem Zusammenhang ist vor allem festzustellen, daß es weitere konkurrierende Verfahren zur Polsterung von Wagen-Innenteilen gibt, die von einem Dutzend anderer Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandt werden, deren Herstellung von Armlehnen und Sitzkissen im allgemeinen ein Drittel der gesamten Produktion dieser Produkte ausmacht. Im übrigen benutzen die Kraftfahrzeughersteller selbst verschiedene Verfahren zur Herstellung von Polsterkörpern. Sie decken somit durch Eigenfertigung insgesamt etwa ein Drittel ihres Bedarfs. Hinzu kommt, daß es den Lizenznehmern von Davidson freisteht, die betreffenden Erzeugnisse außerhalb ihres Vertragsgebiets, für das sie besonders verantwortlich sind, zu verkaufen.

15. Nach dem gegenwärtigen Stand der Sache sind alle Voraussetzungen erfüllt, um die von Davidson mit Happich, Gallino und Maglum geschlossenen Verträge sowie die späteren Verträge, die Happich weisungsgemäß mit Gallino und Maglum geschlossen hat, nach Artikel 85 Absatz 3 freistellen zu können.

IV

16. In ihrer ursprünglichen Fassung erfüllten die von Davidson mit Happich, Gallino und Maglum geschlossenen Lizenzverträge sowie der zwischen Maglum und C.I.M. geschlossene Unterlizenzvertrag nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3, da sie für jeden Lizenznehmer die Verpflichtung enthielten, die Gültigkeit der betreffenden Patente während der Laufzeit der Verträge nicht anzugreifen. Dies hinderte die Lizenznehmer, die im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebungen bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, um sich gegebenenfalls durch eine Nichtigkeitsklage von ihren vertraglichen Verpflichtungen freizumachen. Die genannte Verpflichtung stellte daher eine Beschränkung der tatsächlichen und potentiellen Wettbewerbsfähigkeit dar, ohne daß zu erkennen wäre, inwiefern sie für die Verwirklichung der günstigen Ziele der betreffenden Vereinbarungen unerläßlich war.

Die Verpflichtung, die Gültigkeit der Patente nicht anzugreifen, ist von den Beteiligten am 1. Oktober 1970 aufgehoben worden. Da die Verträge zwischen Davidson und Happich bzw. Gallino bei der Kommission innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 festgesetzten Fristen angemeldet worden sind, kann die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung von dem Zeitpunkt an wirksam werden, an dem die Beteiligten sich mit der Änderung der Verträge einverstanden erklärt haben, das heißt, vom 1. Oktober 1970 an. Bei dem Vertrag zwischen Davidson und Maglum, der nach Ablauf der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Fristen angemeldet worden ist, kann der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung nicht vor dem Tag der Anmeldung liegen, das heißt nicht vor dem 12. Februar 1971.

17. In ihrer ursprünglichen Fassung erfüllten die zwischen Happich und Maglum bzw. Gallino geschlossenen Know-how-Verträge nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3, da sie eine Klausel enthielten, wonach es beiden Parteien verboten war, die nach dem Davidson-Verfahren hergestellten Erzeugnisse in das Vertragsgebiet der anderen auszuführen. Diese Klausel stellte eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs dar, die nicht als unerläßlich für die Verwirklichung der günstigen Ziele der betreffenden Vereinbarungen angesehen werden konnte.

Diese Verpflichtung, die der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 im Wege stand, ist im Vertrag zwischen Happich und Maglum am 7. April 1965 und im Vertrag zwischen Happich und Gallino — auf Veranlassung der Kommission — am 6. Mai 1971 aufgehoben worden.

Da diese Verträge bei der Kommission innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Fristen angemeldet worden sind, kann die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung von dem Zeitpunkt an wirksam werden, an dem diese Verträge geändert wurden, d. h. vom 7. April 1965 bzw. 6. Mai 1971 an.

18. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist zu berücksichtigen, daß die in Frage stehende Wettbewerbsbeschränkung den freien Verkehr der betreffenden Waren zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht behindert. Da die verschiedenen Verträge mit Erlöschen der ihnen zugrunde liegenden Davidson-Patente auslaufen, empfiehlt es sich, daß die Geltungsdauer dieser Entscheidung bezüglich der einzelnen Verträge mit der Geltungsdauer der jeweiligen Davidson-Patente übereinstimmt.

V

19. Im übrigen erfüllen die zwischen Davidson und Gallino bzw. Happich geschlossenen Lizenzverträge und die zwischen Happich und Maglum bzw. Gallino geschlossenen Know-how-Verträge die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Es handelt sich nämlich um Vereinbarungen, die bei Inkrafttreten der genannten Verordnung (13. März 1962) bestanden haben und vor dem in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet wurden, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nicht erfüllt waren, welche die beteiligten Unternehmen, wie vorstehend ausgeführt, aber derart geändert haben, daß sie nunmehr die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages erfüllen. Daher gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 in bezug auf die vor diesen Änderungen geltenden Fassungen dieser Vereinbarungen nun für den Zeitraum, den die Kommission festsetzt.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß die Beteiligten die genannten Verträge aus eigenem Antrieb entsprechend den Anregungen der Kommission geändert bzw. sich sofort nach Aufforderung der Kommission bereit erklärt haben, die Änderungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 für den gesamten Zeitraum vor dem Zeitpunkt nicht anzuwenden, von dem an die Entscheidung über die Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 für jeden der betreffenden Verträge wirksam wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf

a) den von der Gesellschaft Davidson Rubber Company, Charlestown, am 5. Juni 1959 mit der Gesellschaft Gebr. Happich, Wuppertal-Elberfeld, geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag,

b) den von der Gesellschaft Davidson am 14. Dezember 1959 mit der Gesellschaft Gallino, Turin, geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag,

c) den von der Gesellschaft Davidson am 28. Dezember 1959 mit der Gesellschaft Maglum, Neuilly-sur-Seine, geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag,

d) den von der Gesellschaft Gebr. Happich am 21. März 1960 mit der Gesellschaft Maglum geschlossenen Know-how-Lizenzvertrag,

e) den von der Gesellschaft Gebr. Happich am 31. März 1960 mit der Gesellschaft Gallino geschlossenen Know-how-Lizenzvertrag.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Entscheidung ist wirksam

a) vom 1. Oktober 1970 an für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Verträge ;.

b) vom 12. Februar 1971 an für den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Vertrag,

c) vom 7. April 1965 an für den in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Vertrag,

d) vom 6. Mai 1971 an für den in Artikel 1 Buchstabe e) genannten Vertrag.

(2) Sie gilt

a) für den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Vertrag bis zum 26. Juni 1979, was die Vertragsgebiete Belgien, Niederlande und Luxemburg anbelangt, und bis zum 16. Juni 1977, was das Vertragsgebiet Deutschland anbelangt,

b) für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Verträge bis zum 25. Februar 1979,

c) für die in Artikel 1 Buchstaben b) und e) genannten Verträge bis zum 30. Juni 1974.

Artikel 3

Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 gilt nicht für die Fassungen der von der Gesellschaft Davidson mit den Gesellschaften Happich und Gallino geschlossenen Lizenzverträge und der von der Gesellschaft Happich mit den Gesellschaften Maglum und Gallino geschlossenen Know-how-Verträge, die in der Zeit vom 13. März 1962 bis zu den in Artikel 2 Ziffer 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Zeitpunkten des Wirksamwerdens der vorliegenden Entscheidung galten.

Artikel 4

Für die Kommission besteht nach den ihr bekannten Tatsachen kein Anlaß, auf Grund von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegen

a) den von der Gesellschaft Davidson am 1. Januar 1963 mit der Gesellschaft Stampaggio Resine Speciali, Turin, geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag,

b) den von der Gesellschaft Maglum am 14. Dezember 1965 mit der Gesellschaft C.I.M., Puteaux, geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag

einzuschreiten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die nachstehenden Unternehmen gerichtet :

Davidson Rubber Company, Charlestown (USA),

Gebr. Happich GmbH, Wuppertal-Elberfeld (Deutschland), Neuenteich 62,

Gallino S.p.A., Regina Margherita, Turin (Italien), via Torino 178,

Maglum S.A., Neuilly-sur-Seine (Frankreich), rue de Chartres 21,

C.I.M., Puteaux (Frankreich), rue Volta 3, und

Stampaggio Resine Speciali S.p.A., Villastellone, Turin (Italien), via Giolitti 15.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT